



**LANDTAG VON
SACHSEN-ANHALT**

GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

**Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts
Weisungen des Hauptorgans der Körperschaft an den Verwaltungsrat**

Datum: 24. Januar 2025

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 24.01.2025

Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts Weisungen des Hauptorgans der Körperschaft an den Verwaltungsrat

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass von Satzungen durch kommunale Anstalten des öffentlichen Recht. Sie verwiesen auf § 5 Abs. 3 Satz 4 des Anstaltsgesetzes (AnstG), nach dem der Verwaltungsrat der Anstalten beim Erlass von Satzungen nach § 3 Satz 3 AnstG den Weisungen des Hauptorgans der Körperschaft unterliegt.

Des Weiteren schilderten Sie die von einigen Kommunalaufsichten vertretene Rechtsauffassung, nach der solche Satzungen vom Verwaltungsrat erst dann beschlossen werden dürften, wenn zuvor das Hauptorgan der Körperschaft, also Gemeinderat oder Kreistag, durch Beschluss eine Weisung erteilt hat, dass im Verwaltungsrat die Satzung zu beschließen sei. Sie erfragten, ob der GBD diese Rechtsauffassung teile und wie sichergestellt werden könne, dass Gemeinderat beziehungsweise Kreistag sein Weisungsrecht ausüben kann.

Zu diesen Fragen nimmt der GBD wie folgt Stellung:

Die o. g. Rechtsauffassung liefe auf eine Weisungspflicht des Gemeinderates beziehungsweise des Kreistages gegenüber dem Verwaltungsrat hinaus. Eine solche Verpflichtung ist weder dem Wortlaut von § 5 Abs. 3 AnstG zu entnehmen noch bietet die Gesetzesbegründung (Drs. 3/3022, S. 39) Hinweise auf eine entsprechende Regelungsabsicht des Gesetzgebers. Aus hiesiger Sicht verleiht § 5 Abs. 3 Satz 4 AnstG dem Hauptorgan der Körperschaft (lediglich) ein Weisungsrecht. Der GBD folgt der o. g. Rechtsauffassung nicht.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Hinsichtlich der Ausübung des Weisungsrechts bietet § 5 Abs. 3 Satz 5 AnstG die Möglichkeit, in der Unternehmenssatzung weitere Fälle vorzusehen, in denen das Hauptorgan der Körperschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen kann. Zur effektiven Wahrnehmung des Weisungsrechts kann die Unternehmenssatzung auch besondere Berichtspflichten vorsehen, die über die Berichtspflichten nach § 1a Abs. 3 AnstG in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Satz 7 des Kommunalverfassungsgesetzes hinausgehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt